



Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schwansener Ostseeküste" und "Schwansener Schleilandschaft": Entlassung von Teilflächen

VO/2023/241 öffentlich <i>FD 2.2 Umwelt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 21.07.2023 Ansprechpartner/in: Michael Wittl Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.08.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Sachverhalt

1) Entlassung einer rd 1,4 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“ in der Gemeinde Brodersby

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Ferienbauernhof Schönhagen“ in der Gemeinde Brodersby soll der Bestand einer touristischen Nutzung planungsrechtlich abgesichert und geringfügig erweitert werden. Es sind u.a. eine Ferienwohnung sowie vier kleinere Ferienhäuser an dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden.

Die Entwicklung des Betriebes soll weiterhin der Naturerfahrung von Erholungssuchenden und dem vielfältigen Tourismusangebot dienen. Der Beirat für Naturschutz hat in seiner Beratung keine Bedenken geäußert, zugleich die Anregung gegeben, zur Eingrünung einen Knick anlegen.

2) Entlassung einer 1,5 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schwansener Schleilandschaft“ in der Gemeinde Winnemark

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Hof Böllermaas“ in der Gemeinde Winnemark soll der Fortbestand und die Erweiterung des bestehenden Tiefbauunternehmens sowie des Lohnunternehmens für landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen ermöglicht werden.

Die Entwicklung des Betriebes soll - da durch die Küstenlage Schwansens wesentliche Gebiete eine besondere landschaftliche sowie touristische Bedeutung aufweisen-, aber dennoch Leistungen des Tiefbaus und der Lohnunternehmen zur Verfügung stehen müssen, ermöglicht werden.

Es liegen die Voraussetzungen für die beiden Entlassungsverfahren vor. Der Beirat für Naturschutz hat keine Einwände erhoben. Die Naturschutzverbände haben sich nicht zu den Vorhaben geäußert.

Die Entlassungen sind aufgrund überwiegender öffentlicher Belange vertretbar. Es wird der Umwelt- und Bauausschuss um Kenntnisnahme gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	20230823_Änderungsverordnungen_LSG
2	20230823_Verwaltungsvermerk_Entlassung_LSG